



# Fall 1 – Das Tagungs-Trio

## Recht der Personengesellschaften

Übungen im Gesellschaftsrecht, FS 2026

Prof. Dr. Aline Darbellay



# 1

# Aufgabe 1 – Sachverhalt

- Amara, Belinda und Claudio veranstalten gemeinsam eine Tagung.
- Gebühr von CHF 600:  
Diese dient der Deckung der anfallenden Kosten, wobei die drei nicht beabsichtigen, mit der der Tagung einen Gewinn zu erzielen. In ihrer E-Mail-Korrespondenz halten sie fest, dass ein allfälliger Verlust zu gleichen Teilen getragen werden soll.
- Aufgabenverteilung
  - Amara kümmert sich um das Marketing, indem sie die Flyer erstellt und Werbung auf verschiedenen Online-Plattformen schaltet.
  - Belinda ist für Anmeldungen und Anliegen der Teilnehmer\*innen sowie für die Verpflegung zuständig.
  - Claudio kontaktiert die Referierenden und legt die Themen fest.

## Frage 1

Wie ist das Verhältnis zwischen Amara, Belinda und Claudio aus gesellschaftsrechtlicher Sicht zu qualifizieren, und müssen bzw. können sie ihre Zusammenarbeit ins Handelsregister eintragen lassen?

# Aufgabe 1 – Lösung

## Gesellschaftsrechtliche Qualifikation

— Einfache Gesellschaft (OR 530 I)

- (i) vertragsmässige Verbindung
- (ii) von zwei oder mehreren Personen
- (iii) zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks
- (iv) mit gemeinsamen Kräften oder Mitteln

} + Subsidiarität (OR 530 II)

→ i.c. Die Tatbestandsmerkmale einer einfachen Gesellschaft sind gegeben

— Einfache Gesellschaft: Kein Handelsregistereintrag

— Wenn Handelsregistereintrag: Als Kollektivgesellschaft vorstellbar

— OR 553: Nicht kaufmännische Kollektivgesellschaft

— Handelsregistereintrag nicht obligatorisch, aber konstitutiver Natur



## Aufgabe 2 – Sachverhalt

- Sie einigen sich auf folgende Regelung:  
*«Jeder der Gesellschafter ist dazu berechtigt, Geschäfte für die Gesellschaft bis zum Betrag von CHF 30'000 zu tätigen. Wenn der Betrag CHF 30'000 übersteigt, muss die Zustimmung der übrigen Gesellschafter eingeholt werden.»*
- Offerte des Vereins „TagungsAssist“:  
*«(...) TagungsAssist übernimmt die Budgetplanung für die Tagung und stellt die Räumlichkeiten sowie die IT am Tag der Tagung zur Verfügung. Die Kosteneinschätzung für die genannten Aufgaben beträgt CHF 6'000.»*
- Amara unterzeichnet die Offerte in ihrem eigenen Namen.

**Frage 2.1:** Nach der Tagung stellt TagungsAssist die Rechnung über CHF 6'000 für ihre Dienste an Belinda zu. Diese weigert sich zu bezahlen mit der Begründung, Amara habe die Offerte unterschrieben und sei daher allein dafür verantwortlich. Liegt Belinda richtig in ihrer Annahme?

**Frage 2.2:** Belinda leitet die Rechnung später an Amara weiter, die daraufhin die CHF 6'000 bezahlt. Kann Amara von Belinda und Claudio einen Beitrag zurückverlangen?

# Aufgabe 2 – Lösung (1)

## Frage 2.1

– Aussenverhältnis

– OR 543 I

– Indirekte Stellvertretung:

– A handelt in eigenem Namen, jedoch für Rechnung der Gesamtheit der Gesellschafter

– A ist allein verpflichtet

# Aufgabe 2 – Lösung (2)

## Frage 2.2

— Innenverhältnis

— OR 537 I

— Auslagen und Verbindlichkeiten sowie Verluste

— Auslage:

— Vermögensaufwendung

— in Angelegenheiten der Gesellschaft

— in befugter Weise

- Vertragsregelung: Gesellschafter bis zum Betrag von CHF 30'000 allein befugt
- OR 535 I
  - Geschäftsführungsbefugnis bei gewöhnlichen Geschäften
    - Handlungen, die dem üblichen Geschäftsbetrieb entsprechen
    - Im Rahmen des Gesellschaftszwecks
    - i.c. gemäss Vertrag bis zum Betrag von CHF 30'000

— Anspruch von A gegen B und C



## Aufgabe 3 – Sachverhalt

- Im Laufe der Organisation realisiert Claudio, dass seine Aufgaben deutlich mehr Zeit in Anspruch nehmen als jene der anderen beiden Gesellschafter. Zusätzlich leistet er einen Sponsoringbeitrag von CHF 2'000, wodurch das Logo seiner Kanzlei auf dem Tagungsflyer prominent erscheint. Er empfindet dies als zusätzlichen Aufwand und Kostenbeitrag, erwähnt dies jedoch nicht, um die gute Stimmung und den reibungslosen Ablauf der Vorbereitungen nicht zu gefährden.
- Nach erfolgreicher Durchführung der Tagung ergibt sich überraschend ein Gewinn von CHF 3'000. Claudio ist der Meinung, dass ihm aufgrund seines erheblich höheren Arbeits- und Zeitaufwands der gesamte Gewinn zusteht. Mindestens möchte er jedoch die Rückzahlung seines Sponsoringbeitrags, da er diesen Beitrag nicht geleistet hätte, wenn er vom möglichen Gewinn gewusst hätte.
- Zudem äussert er Belinda und Amara gegenüber, dass er die Gesellschaft auflösen möchte, woraufhin Belinda meint, dass das nur durch Kündigung vor einem Gericht aus wichtigem Grund möglich sei.

**Frage 3:** Wie beurteilen Sie die Ansichten von Claudio und Belinda?

# Aufgabe 3 – Lösung (1)

## Qualifikation Sponsoringbeitrag

- Einlage, Auslage, Darlehen, Schenkung, Innominatvertrag?
- Abgrenzung: Beitrag für die Gesellschaft versus Drittgeschäft
- i.c. Anhaltspunkt: Gegenleistung = Werbung für die Kanzlei
  - Daher kein Anspruch auf Rückerstattung
- Bemerkung: Falls als Einlage qualifiziert: Anspruch auf Rückerstattung erst bei der Liquidation:
  - OR 549:
    - Zunächst Liquidation
      1. Äussere Liquidation: Abzug der Schulden und Einziehung von Forderungen
      2. Innere Liquidation: zunächst Ersatz der Auslagen und Verwendungen; sodann Rückerstattung der Einlagen
    - Sodann Verteilung des Liquidationserlöses bzw. – Verlustes  
Verteilung des Gewinns bzw. Verlustes

## Aufgabe 3 – Lösung (2)

### Gewinnverteilung

- OR 533 I: Gesetzlicher Regelfall = jeder trägt den gleichen Anteil
- OR 533 II: Eine Vereinbarung, die nur für Gewinn bzw. Verlust getroffen wurde, gilt für beides.
- i.c.: Gewinn = CHF 3'000 (unter der Annahme, dass er korrekt berechnet wurde)
- Verlustverteilungsregel gemäss der E-Mail-Korrespondenz: ein allfälliger Verlust soll zu gleichen Teilen getragen werden.
- Diese Regel gilt für die Gewinnverteilung:  
i.c. Anteil von C = CHF 1'000

## Aufgabe 3 – Lösung (3)

### Auflösung

- OR 545 I: Auflösungsgründe
- OR 545 I Ziff. 1: Erreichung des Gesellschaftszwecks
  - i.c. Gesellschaft aufgelöst
- Eine gerichtliche Auflösung im Sinne von OR 545 I Ziff. 7 ist entbehrlich.

# 4

## Aufgabe 4 – Sachverhalt

- Die drei Gesellschafter sind vom Erfolg der Tagung begeistert und möchten künftig mehrere Tagungen pro Jahr durchführen – bis zu zehn jährlich während der nächsten fünf Jahre – und haben nun das Ziel, Gewinne zu erzielen.
- Sie lassen eine professionelle Website erstellen, auf der ein Logo mit der Bezeichnung «Clamabel», gebildet aus ihren Namen, ersichtlich ist und die angebotenen Leistungen vorgestellt werden. Trotz der Professionalisierung wollen sie sich nicht ins Handelsregister eintragen lassen.
- Einige Monate später holen sie Dustin und Ella als weitere Gesellschafter hinzu, da sie für den Ausbau der Tagungen auf mehr finanzielle Unterstützung angewiesen sind. Dustin und Ella möchten jedoch «nicht zu viel Risiko eingehen» und verlangen daher eine Haftungsbeschränkung auf je CHF 10'000.
- Amara, Belinda und Claudio führen ihre Meetings weiterhin zu dritt durch, da sie Dustin und Ella überwiegend als Geldgeber\*innen betrachten. In einem solchen Dreier-Meeting beschliessen sie:
  1. Tagungsassist für die nächste Tagung zu beauftragen und hierfür CHF 7'000 zu bezahlen;
  2. künftig die Gewinne im Verhältnis zu den geleisteten Beiträgen zu verteilen.

**Frage 4:** Sind diese Beschlüsse wirksam?

# Aufgabe 4 – Lösung (1)

## Qualifikation als eine Kollektivgesellschaft

- OR 552 I: Tatbestandsmerkmale einer Kollektivgesellschaft
    - 2 oder mehrere Personen
    - Vertragliche Basis
    - Gemeinsame Zweckverfolgung
    - Natürliche Personen, die unbeschränkt haften
    - Gemeinsame Firma
    - Kaufmännische KLG: «Clamabel» betreibt ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe
      - HRegV 2 lit. a = selbstständiges, auf dauernden Erwerb gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit
      - OR 552 II: Handelsregistereintrag obligatorisch, aber deklaratorischer Natur
- i.c. Die Tatbestandsmerkmale einer Kollektivgesellschaft sind gegeben

## Aufgabe 4 – Lösung (2)

### Umwandlung der Kollektivgesellschaft in eine Kommanditgesellschaft

- OR 594: Alle Tatbestandsmerkmale der Kommanditgesellschaft gegeben
- FusG 54 II lit. c = Zulässige Umwandlung
- FusG 55 I lit. a: Eine Kollektivgesellschaft kann sich in eine Kommanditgesellschaft umwandeln, indem eine Kommanditärin oder ein Kommanditär in die Kollektivgesellschaft eintritt.
  - i.c. zwei Kommanditäre sind eingetreten.
  - FusG 55 IV: Keine Anwendung der Vorschriften des FusG zur Umwandlung.
  - i.c. = Automatische formwechselnde Umwandlung kraft Gesetzes
- Bemerkung: Gemäss OR 594 III Eintragung der Kommanditgesellschaft im Handelsregister obligatorisch, aber deklaratorischer Natur

# Aufgabe 4 – Lösung (3)

## Wirksamkeit der Beschlüsse?

### 1. Beauftragung von Tagungsassist zu einem Preis von CHF 7'000

- OR 599: Geschäftsführung durch die Komplementäre
- OR 600 I: Keine Geschäftsführungsbefugnis der Kommanditäre
- OR 600 II: Kein Widerspruchsrecht der Kommanditäre, soweit die Handlung zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft
- i.c. Beauftragung zu einem Preis von CHF 7'000 = Gewöhnliches Geschäft
  - Im Rahmen des Gesellschaftszwecks
  - Keine gesetzliche Schwelle: Indizien im Einzelfall (Schwelle von CHF 30'000.- für die einfache Gesellschaft = Indiz dafür, dass i.c. ein Geschäft von CHF 7'000.- als gewöhnlich gilt)

### 2. Verteilungsregel für die Gewinne im Verhältnis zu den geleisteten Beiträgen

- OR 598 II i.V.m. OR 557 II i.V.m. OR 534 I
- Änderung des Gesellschaftsvertrags
- Gesellschaftsbeschlüsse sind mit der Zustimmung aller Gesellschafter zu fällen
- i.c. nicht gegeben